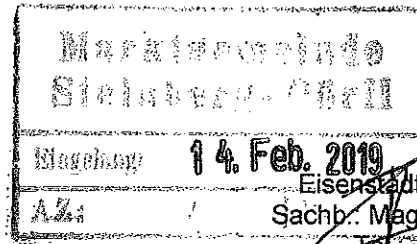




Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt



Eisenstadt, am 08.02.2019
Sachb.: Mag. Michael Karner
Tel.: +43 5 7600-2337
Fax: +43 5 7600-2920
E-Mail: post.a4@bgld.gv.at

Zahl: A4/WA.K-10115-12

Betreff: Marktgemeinde Steinberg-Dörfel, ABA, BA12,
Erweiterung ON Steinberg – Trennsystem Südost,
wasserrechtliche Bewilligung

KUNDMACHUNG

Die Marktgemeinde Steinberg-Dörfel hat unter Vorlage von Entwurfsunterlagen um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage im Bereich Ortsnetz Steinberg (Projekt „ABA Steinberg-Dörfel BA12, ON Steinberg – Trennsystem Südost, Spener ZT GmbH, GZ: 17066, Juli 2018), angesucht.

Hierüber findet im Sinne der §§40 – 54 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 58/2018) und der §§32, 11 – 14, 99 Abs.1 lit.d, 105, 107 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF. BGBl. I Nr. 73/2018) eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung am

DONNERSTAG, dem 7. MÄRZ 2019

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer beim Gemeindeamt in Steinberg-Dörfel um 09:00 Uhr statt.

Verhandlungsleiter: Mag. Michael Karner

Die Entwurfsbehalte liegen bis zum Verhandlungsvortrag beim Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt, Landhaus Neu, Bauteil C, 2.OG, Zi. Nr. 214 sowie beim Gemeindeamt in Steinberg-Dörfel während der für den Parteienverkehr bestimmten-Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

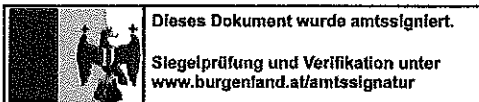
Für die Verhandlung ist Folgendes zu beachten:

Die Beteiligten können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt oder Notar), ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht.

Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen (§10 AVG).

Weiters ist zu beachten, dass gemäß § 42 AVG eine Person im Verfahren ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Anlagenrecht, Umweltschutz und Verkehr, oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

**Für den Landeshauptmann:
Im Auftrag der provisorischen Abteilungsvorständin:
Der Referatsleiter:
Mag. Michael GRAFL**



Angeschlagen am: 18.02.2019

Abgenommen am: